



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr.17

Jahrgang 2016

31.10.2016

INHALT

Tag		Seite
12.07.2016	Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal (1.10.00)	295

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.10.00 Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 12. Juli 2016

Die Grundordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Juli 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 549), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Senat am 12. Juli 2016, genehmigt vom MWK am 26. August 2016 (Az.: 21 – 70022-16) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1.) § 4 „Rechte und Aufgaben“ wird wie folgt geändert:

a.) In Abs. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Technische Universität Clausthal trägt den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten an möglichst langen Laufzeiten, angemessen Rechnung.“

b.) Abs.10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Technische Universität Clausthal wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Die Technische Universität Clausthal sorgt dafür, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihren Studien nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Technische Universität Clausthal fördert den Hochschulsport.“

2.) § 5 „Mitglieder und Gruppen“ wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 Satz 2 werden hinter „§ 9 a“ und „ 35 a“ die Buchstaben „NHG“ eingefügt.

3.) Nach § 7 werden § 7 a „Studierendeninitiative“ und § 7 b „Promovierendenvertretung“ neu eingefügt:

§ 7 a Studierendeninitiative

Die Studierenden der Technischen Universität Clausthal können verlangen, dass ein Organ über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem Niedersächsi-

schen Hochschulgesetz zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative).

(2) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er muss bis zu drei Mitglieder der Studierenden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Der Antrag muss von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Technischen Universität Clausthal unterschrieben sein. Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder Matrikelnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Hochschule geprüft.

(4) Das Organ hat sich spätestens in der übernächsten regulären Sitzung mit dem Antragsbegehren auseinanderzusetzen, d.h. darüber zu beraten, und sodann über den Antrag zu befinden.

§ 7 b

Promovierendenvertretung

(1) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt der Senat in einer Ordnung.

(2) Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats teil.

4.) § 13 „Präsidium“ wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) drei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder nebenberuflichen Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Technischen Universität Clausthal.“

b.) In Abs. 2 wird der Verweis auf das NHG von „§ 39 Abs. 2“ in „§ 39 Abs. 3“ geändert.

5.) § 14 „Erstellung eines Berufungsvorschlages“ wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fakultäten schreiben die Professuren öffentlich aus. Soll von einer Ausschreibung abgesehen werden (§ 26 Abs. 1 S. 2 und 3 NHG), so führt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat der fachlich zuständigen Fakultät die Entscheidung des Fachministeriums herbei. Das Verfahren bei Absehen von einer

Ausschreibung ist in einer gesonderten Ordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG geregelt.“

b) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) drei bzw. sechs Professorinnen oder Professoren mit Stimmrecht. Darüber hinaus können weitere Professorinnen und Professoren mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern müssen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gehören. In kleinen Berufungskommissionen können die zwei externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausnahmsweise auch nur beratend tätig werden. Zu den Mitgliedern einer großen Berufungskommission muss außerdem mindestens eine Professorin oder ein Professor einer anderen Fakultät der Technischen Universität Clausthal gehören, über dessen Nominierung die ausschreibende Fakultät entscheidet,“

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihm dem Fachministerium mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor.“

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden. In einer gesonderten Vereinbarung soll das Verfahren insbesondere unter Beachtung von § 26 Abs. 2 und 3 NHG und dieser Grundordnung geregelt werden. In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. Die gemeinsam berufenen Personen haben an der Universität zu lehren. Die wissenschaftliche Einrichtung kann an der Berufungskommission stimmberechtigt oder beratend beteiligt werden. Der Ausschreibungstext ist mit der wissenschaftlichen Einrichtung abzustimmen.“

6.) § 15 „Senat“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Senat gehören die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane, ein Mitglied der Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie in Fragen von Studium und Lehre die Studiendekaninnen und Studiendekane mit beratender Stimme an.“

7.) § 16 „Senatskommissionen und Senatsbeauftragte“ wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 Satz 2 wird „§24 Abs. 1“ durch „§ 25 Abs. 1“ geändert.

8.) § 18 „Wissenschaftliche Forschungsverbände“ wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

9.) § 20 „Allgemeine Universitätsverwaltung“ wird wie folgt geändert:

Das Wort „Geschäftsverteilungsplanes“ wird durch die Worte „der Geschäftsverteilung des Präsidiums“ ersetzt.

10.) § 25 „Gleichstellungsbeauftragte“ wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte. Das Präsidium schreibt im Einvernehmen mit der Kommission für Gleichstellung die Stelle öffentlich aus. Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei erstmaliger Wahl für die Dauer von sechs Jahren, bei Wiederwahl für die Dauer von acht Jahren bestellt. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 42 NHG. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht ihr ein Gleichstellungsbüro zur Verfügung.“

b.) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rat der Gleichstellungsbeauftragten wählt eine Vertreterin für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte nach Abs. 1. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.